

FU Berlin - FB Mathematik und Informatik

Anmeldung zum Studienabschluss

(Masterstudiengang Informatik, StO/PO vom 24. Januar 2007 – 089b)

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Matrikelnr.: _____ Telefonnr.: _____ E-Mail: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich die lt. § 7 der Prüfungsordnung vom 24.01.2007 (Amtsblatt 61/2008 vom 08.12.2008) für den Studienabschluss vorausgesetzten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erfolgreich absolviert habe.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass ich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Masterstudiengang Informatik studierten Modul vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

Berlin, den _____

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Die Zulassung zum Studienabschluss wird

erteilt

nicht erteilt, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prüfungsordnung vom 24.01.2007 (Amtsblatt 61/2008 vom 08.12.2008)

§ 7 Anmeldung zum Studienabschluss

(1) Voraussetzungen für den Studienabschluss sind:

a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang Informatik in den beiden der Anmeldung vorausgehenden Semestern. Vom diesem Nachweis kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag abweichen.

b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 bis 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Masterstudiengang Informatik studierten Module vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Soweit den absolvierten Modulen insgesamt mehr als 90 Leistungspunkte zugeordnet sind, wird dasjenige Modul mit der schlechtesten Modulnote in die Ermittlung der Gesamtnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl einbezogen, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 120 erforderlich ist.

(4) Die Anmeldung zum Studienabschluss erfolgt beim Prüfungsausschuss. Der Anmeldung sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung, dass für den Antragsteller keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt, beizufügen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Studienabschluss erreicht ist.

§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(3) Es sind Module mit insgesamt 90 prüfungsrelevanten Leistungspunkten (LP), darunter ein Softwareprojekt im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten und mindestens zwei Seminare, in folgenden Studienbereichen nachzuweisen:

a) Praktische Informatik

b) Theoretische Informatik

c) Technische Informatik

d) Angewandte Informatik

e) Vertiefungsgebiet

f) Nebenfach

Jeder Studienbereich muss mindestens im Umfang von 4 SWS und 5 LP studiert und geprüft werden, das Nebenfach höchstens im Umfang von 18 SWS und 24 LP.

(4) Vor Absolvierung der Module, spätestens aber bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters trifft die bzw. der Studierende mit seiner persönlichen Studienberaterin bzw. seinem persönlichen Studienberater (§ 3 Abs. 3 der Studienordnung) eine Vereinbarung über die im Rahmen seines Masterstudiums zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Vereinbarung umfasst die zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen sowie die den Modulen und Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen und einen Zeitplan.

Soweit Module und Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche oder solche mit Zugangsbeschränkungen absolviert werden sollen, ist die Einwilligung der anbietenden Stelle über die Bereitstellung der Plätze einzuholen. Studien- und Prüfungsleistungen, die vor deren Absolvierung nicht in die Vereinbarung einbezogen worden sind, werden nicht als Leistungen für den Masterstudiengang Informatik anerkannt; über Ausnahmen entscheidet die persönliche Studienberaterin bzw. der persönliche Studienberater.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen und die Vergabe der Leistungspunkte für das Nebenfach gemäß Abs. 3 Buchstabe e) werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Benehmen mit dem Fachbereich Mathematik und Informatik geregelt. Für Prüfungsleistungen im Nebenfach gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.